

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Juli 2021

Nummer 30

INHALT

Tag		Seite
20. 7. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung	546
	20411 01 64	
20. 7. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	547
	71000	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung**

Vom 20. Juli 2021

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Dauer eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes oder einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes um ein Zwölftel gekürzt.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Worte „des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ werden durch die Angabe „NBG“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 a wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für den nicht bis zum 30. September 2021 angetretenen Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2020 ent-

sprechend mit der Maßgabe, dass der Urlaub erst verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März 2022 angetreten wird; der Antrag soll bis zum 31. August 2021 und muss bis zum 30. September 2021 gestellt werden.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Urlaub verfällt nur, wenn die Beamtin oder der Beamte auf den Verfall des Urlaubs spätestens einen Monat vor dem Verfall hingewiesen wurde. ²Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2. ³Wurde die Beamtin oder der Beamte nicht oder nicht rechtzeitig auf den Verfall des Urlaubs hingewiesen, so erhöht sich der Urlaubsanspruch für das folgende Urlaubsjahr um den Resturlaub.“

3. § 8 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bruchteile eines Urlaubstages sind bei der Berechnung der finanziellen Abgeltung einzubeziehen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 20. Juli 2021

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65),

des § 97 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428),

des § 17 Sätze 2 und 4, des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368),

des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334),

des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80),

des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

des § 14 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 360), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen zum Verzeichnis werden wie folgt geändert:

a) Nach den Worten

„BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“

werden die Worte

„DIBt Deutsches Institut für Bautechnik“

eingefügt.

b) Die Worte

„NLSchB Niedersächsische Landesschulbehörde“

werden gestrichen.

c) Nach den Worten

„Region Region Hannover in ihrem Gebiet einschließlich des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover“

werden die Worte

„RLSB Regionale Landesämter für Schule und Bildung“

eingefügt.

d) Der Text nach den Abkürzungen erhält folgende Fassung:

„Ist in den Nummern 1 bis 9 und 10.1.2 in der Spalte ‚Stelle‘ des nachfolgenden Verzeichnisses neben einer anderen Stelle das LBEG genannt, so ist es in seinem Aufsichtsbereich zuständig. Der Aufsichtsbereich erstreckt sich auf Tätigkeiten und Einrichtungen, die dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), unterliegen.“

- h) Nummer 3.5.6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch die Angabe „Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3.5.6.1 werden in der Spalte „Maßnahme“ das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemischen“ und in der Spalte „Stelle“ die Angabe „GAA Celle“ durch die Angabe „GAA Göttingen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3.5.6.2 wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „GAA Celle“ durch die Angabe „GAA Göttingen“ ersetzt.
10. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Artikel 12 a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ wird durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 4.1.2 und 4.1.3 wird jeweils in der Spalte „Stelle“ die Angabe „MS“ durch die Angabe „GAA Osnabrück“ ersetzt.
11. In Nummer 4.3 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „Artikel 138 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
12. In Nummer 4.5 wird die Angabe „13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348)“, durch die Angabe „15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)“ ersetzt.
13. In Nummer 4.6 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737)“ ersetzt.
14. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ wird durch die Angabe „Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.1.5 wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „NLSchB/LBEG“ durch die Angabe „RLSB/LBEG“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.1.6 wird in der Spalte „Stelle“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt.
 - d) In Nummer 5.1.7 wird in der Spalte „Maßnahme“ das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt und in der Spalte „Stelle“ werden der Schrägstrich und die Abkürzung „MW“ gestrichen.
 - e) Nach Nummer 5.1.7 wird die folgende Fußnote angefügt:
¹⁾ Das MW ist zuständig, wenn das LBEG die Aufsichtsbehörde ist.“
15. In Nummer 5.5 werden die Worte „in der Fassung“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1228)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ angefügt.
16. Es wird die folgende neue Nummer 5.6 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„5.6	Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), in Verbindung mit dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)		
5.6.1	§ 29 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes	Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften für in Niedersachsen tätige Beamtinnen des Bundes	GAA/LBEG
5.6.2	§ 29 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 81 des Niedersächsischen Beamtengesetzes	Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften für Beamtinnen im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes	GAA/LBEG“.

17. Die bisherigen Nummern 5.6 bis 5.6.4 werden Nummern 5.7 bis 5.7.4.
18. In der neuen Nummer 5.6 wird die Angabe „Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)“ ersetzt.
19. Die bisherige Nummer 5.7 wird Nummer 5.8
20. Die bisherige Nummer 5.8 wird Nummer 5.9 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239)“ ersetzt.
21. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124)“ wird durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194)“ ersetzt.

b) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³⁾ Nicht für die Aufsicht über den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 104 Abs. 4 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung.“

22. Die Nummern 6.2 bis 6.4.19 werden durch die folgenden neuen Nummern 6.2 bis 6.5.2 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„6.2	Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194)		GAA ¹⁾)/LBEG ³⁾
	mit Ausnahme von		
6.2.1	§ 74 Abs. 1	Anerkennung von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde, jedoch für den humanmedizinischen Bereich zahnmedizinischen Bereich tiermedizinischen Bereich	MU ÄKN ⁴⁾ ZKN ⁴⁾ TKN ⁴⁾
6.2.2	§ 74 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Kursen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse für den humanmedizinischen Bereich zahnmedizinischen Bereich tiermedizinischen Bereich	ÄKN ⁴⁾ ZKN ⁴⁾ TKN ⁴⁾
6.2.3	§ 79 Abs. 4 Satz 1	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte und Entgegennahme der Gesundheitsakte nach Beendigung der Ermächtigung	GAA Hannover
6.2.4	§ 100	Aufstellen allgemeiner Notfallpläne Aufstellen besonderer Notfallpläne für den Katastrophenschutz für die Trinkwassergewinnung und -versorgung für die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse sowie für Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Erzeugnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes für Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie für Medizinprodukte für sonstige Produkte, Gegenstände und Stoffe für die Beförderung von Gütern für kontaminierte Gebiete, insbesondere für kontaminierte Grundstücke und Gewässer für die Entsorgung von Abfällen und für die Beseitigung von Abwasser sowie für die Errichtung und den Betrieb der in § 95 Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen	MI MI MU ML MS MS MW MU MU
6.2.5	§ 101	Aufstellen externer Notfallpläne	Lk/kS, Städte Cuxhaven und Hildesheim
6.2.6	§ 104 Abs. 1 Satz 2	Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Schutzwirkstoffen	Lk/kS, Städte Cuxhaven und Hildesheim
6.2.7	§ 105 Abs. 3	Information der Bevölkerung und Empfehlungen für das Verhalten in Angelegenheiten der externen Notfallpläne im Übrigen	Lk/kS, Städte Cuxhaven und Hildesheim MI
6.2.8	§ 106 Abs. 2 Nr. 3	Entgegennahme des radiologischen Lagebildes	MU ⁵⁾
6.2.9	§ 106 Abs. 2 Nr. 5	Informationsaustausch über die radiologische Lage und deren Bewertung	MU ⁵⁾
6.2.10	§ 106 Abs. 2 Nr. 6	Koordinierung der Maßnahmen und von Hilfeleistungen bei Notfällen	MU
6.2.11	§ 106 Abs. 2 Nr. 8	Koordinierung der Messungen	MU ⁵⁾
6.2.12	§ 107	Übermittlung an das radiologische Lagezentrum des Bundes	MU ⁵⁾

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.2.13	§ 108 Abs. 2 Satz 2	Erstellung des radiologischen Lagebildes für das Land	MU ⁵⁾
6.2.14	§ 108 Abs. 2 Satz 3	Abgabe der Erstellung des radiologischen Lagebildes für das Land an den Bund	MU
6.2.15	§ 108 Abs. 4	Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung	MU
6.2.16	§ 113 Abs. 1	Unterrichtung sowie Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte und Fachkräfte in Angelegenheiten der externen Notfallpläne im Übrigen	Lk/kS, Städte Cuxhaven und Hildesheim MI
6.2.17	§ 118 Abs. 5	Erstellung ergänzender und konkretisierender Landespläne	MI
6.2.18	§ 118 Abs. 6 Sätze 1 und 3	Allgemeinverfügung zur Festlegung von Referenzwerten	MU
6.2.19	§ 120 Abs. 3 Satz 1	Ergänzung und Konkretisierung der Informationen und Verhaltensempfehlungen des Bundes	MU
6.2.20	§ 120 Abs. 4	Information der Bevölkerung und Empfehlungen für das Verhalten	MI
6.2.21	§ 121 Abs. 1	Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten, Veröffentlichung der Festlegung und Überprüfung der Gebiete	MU
6.2.22	§ 122 Abs. 4 Sätze 1 bis 3	Entwicklung von Strategien zum Umgang mit langfristigen Risiken der Exposition durch Radon	MU ⁵⁾
6.2.23	§ 125 Abs. 1	Unterrichtung der Bevölkerung	MU ⁵⁾
6.2.24	§ 125 Abs. 2	Anregung von Maßnahmen zur Ermittlung von Aufenthaltsräumen, in denen Aktivitätskonzentrationen überschritten werden, sowie Empfehlung von Mitteln zur Verringerung der Exposition durch Radon	MU
6.2.25	§ 134 Abs. 3	Verlangen zur Unterrichtung	DIBt
6.2.26	§ 135 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Informationen, Anordnung von Maßnahmen und Untersagung	DIBt
6.2.27	§ 142 Abs. 2	Erfassung festgestellter radioaktiver Altlasten und altlastverdächtiger Flächen	NLWKN
6.2.28	§ 161 Abs. 4	Herstellung des Benehmens zur Festlegung von Messstellen für die Ermittlung der Radioaktivität	MU
6.2.29	§ 162 Abs. 1 Nr. 1	Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln in Futtermitteln in Bedarfsgegenständen Probenahme zur Ermittlung der Radioaktivität in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen	LAVES LWK LAVES Lk/kS
6.2.30	§ 162 Abs. 1 Nr. 2	Ermittlung der Radioaktivität in Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen	MS
6.2.31	§ 162 Abs. 1 Nr. 3	Ermittlung der Radioaktivität im Trinkwasser im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen	MS MU ⁵⁾
6.2.32	§ 162 Abs. 1 Nr. 4	Ermittlung der Radioaktivität in Abwässern, im Klärschlamm und in Abfällen	MU ⁵⁾
6.2.33	§ 162 Abs. 1 Nr. 5	Ermittlung der Radioaktivität im Boden in Pflanzen	LWK LWK
6.2.34	§ 162 Abs. 2	Übermittlung der Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität	MU ⁵⁾
6.2.35	§ 169 Abs. 1	Bestimmung von Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition	MU

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.2.36	§ 172 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	MU
6.2.37	§ 180 Abs. 1 Satz 1	Einrichtung eines Aufsichtsprogramms	MU
6.2.38	§ 180 Abs. 3 Satz 1	Zugänglichmachen der Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und von Erkenntnissen	MU
<p>¹⁾ Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.</p> <p>²⁾ Im Zusammenhang mit Kernanlagen — auch stillgelegten Kernanlagen — oder mit der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen sowie für die Genehmigung des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen, der unter § 104 Abs. 4 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, und für die Genehmigung des damit räumlich oder organisatorisch im Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist das MU zuständig. Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.</p> <p>³⁾ Im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II ist das MU zuständig.</p> <p>⁴⁾ Die Kammern unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des MU. Sind die Kammern in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.</p> <p>⁵⁾ Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.</p>			
6.3	Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194)		GAA ¹⁾²⁾ /LBEG ³⁾
mit Ausnahme von			
6.3.1	§ 25 Abs. 5 Satz 2	Bestimmung einer Stelle für die Abgabe einer bauartgelassenen Vorrichtung	MU
6.3.2	§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse und Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation für	
		Medizinphysik-Experten und Sachverständige	MU
		den humanmedizinischen Bereich	ÄKN ⁴⁾
		den zahnmedizinischen Bereich	ZKN ⁴⁾
		den tiermedizinischen Bereich	TKN ⁴⁾
		Lehrerinnen und Lehrer	RLSB
6.3.3	§ 47 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1	Feststellung, dass die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse in einer Berufsausbildung vermittelt werden	MU
6.3.4	§ 48 Abs. 2 Sätze 3 und 4, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 3	Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse auf andere geeignete Weise und Anerkennung der Aktualisierung	
		Medizinphysik-Experten und Sachverständige	MU
		den humanmedizinischen Bereich	ÄKN ⁴⁾
		den zahnmedizinischen Bereich	ZKN ⁴⁾
		den tiermedizinischen Bereich	TKN ⁴⁾
		Lehrerinnen und Lehrer	RLSB
6.3.5	§ 49 Abs. 2 Satz 2	Zulassung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt	MU
6.3.6	§ 50 Abs. 1 und 2	Widerruf der Anerkennung, Versehen der Anerkennung mit Auflagen und Veranlassung der Überprüfung für	
		Medizinphysik-Experten und Sachverständige	MU
		den humanmedizinischen Bereich	ÄKN ⁴⁾
		den zahnmedizinischen Bereich	ZKN ⁴⁾
		den tiermedizinischen Bereich	TKN ⁴⁾
		Lehrerinnen und Lehrer	RLSB
6.3.7	§ 51	Anerkennung von Kursen, jedoch für den	MU
		humanmedizinischen Bereich	ÄKN ⁴⁾
		zahnmedizinischen Bereich	ZKN ⁴⁾
		tiermedizinischen Bereich	TKN ⁴⁾
6.3.8	§ 90 Abs. 2 Satz 2	Gestattung der Verwendung anderer Strahlungsmessgeräte	MU

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
6.3.9	§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Ermittlung von erhaltenen Körperdosen für Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes, für Tätigkeiten nach Nummer 3 nur in Bezug auf Anlagen nach § 5 des Atomgesetzes	NLWKN
6.3.10	§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Ermittlung von erhaltenen Körperdosen bei Beseitigung oder Verwertung von in der Überwachung verbleibenden Rückständen	NLWKN
6.3.11	§ 101 Abs. 5 Sätze 1 und 3	Dokumentation der ermittelten Expositionen und Veröffentlichung	NLWKN
6.3.12	§ 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Information des BMU über ein bedeutsames Vorkommnis	MU
6.3.13	§ 125 Abs. 1 Sätze 2 und 3	Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Strahlenschutz	MU
6.3.14	§ 128 Abs. 1	Bestimmung von ärztlichen und von zahnärztlichen Stellen	MU
6.3.15	§ 130 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2	Entgegennahme der Ergebnisse der Prüfungen und einer Zusammenstellung der erfassten Daten	MU
6.3.16	§ 153 Abs. 4 Satz 1	Erhebung der erforderlichen Daten	NLWKN
6.3.17	§ 170 Satz 2	Information des BMU über die erhaltene Mitteilung	MU
6.3.18	§ 175 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung der ärztlichen Überwachung	GAA Hannover
6.3.19	§ 177 Abs. 1 und 2	Bestimmung von Einzelsachverständigen und Sachverständigenorganisationen	MU
6.3.20	§ 178 Satz 1	Zustimmung zum Hinzukommen einer prüfenden Person oder zur Erweiterung des Tätigkeitsumfangs	MU
6.3.21	§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Entgegennahme von Berichten über die Sachverständigentätigkeit	MU
6.3.22	§ 183 Abs. 2 und 4	Entgegennahme einer Mitteilung und einer Kopie des Bestimmungsbescheides	MU

¹⁾ Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

²⁾ Im Zusammenhang mit Kernanlagen — auch stillgelegten Kernanlagen — oder mit der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen sowie für die Genehmigung des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen, der unter § 104 Abs. 4 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, und für die Genehmigung des damit räumlich oder organisatorisch im Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist das MU zuständig. Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.

³⁾ Im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II ist das MU zuständig.

⁴⁾ Die Kammern unterliegen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des MU. Sind die Kammern in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

6.4 **Notfall-Dosiswerte-Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)** MU¹⁾

¹⁾ Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN übertragen.

6.5 **Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034)** GAA¹⁾/LBEG³⁾

mit Ausnahme von

6.5.1 § 5 Abs. 3 Satz 1 MU

6.5.2 § 5 Abs. 5 Satz 1 MU

6.5.3 § 6 Abs. 1 Satz 1 MU

¹⁾ Ist das GAA in eigener Sache beteiligt, so ist das MU zuständig.

²⁾ Im Zusammenhang mit Kernanlagen — auch stillgelegten Kernanlagen — oder mit der Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen sowie für die Genehmigung des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen, der unter § 104 Abs. 4 Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung fällt, und für die Genehmigung des damit räumlich oder organisatorisch im Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist das MU zuständig. Das MU kann die Zuständigkeit im Einzelfall auf den NLWKN.

³⁾ Im Zusammenhang mit der Schachtanlage Asse II ist das MU zuständig.“

23. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586)“ wird durch die Angabe „Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

b) Es wird die folgende neue Nummer 7.1.1 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„7.1.1	§ 5 e Abs. 3 und 5	Akkreditierung und Überwachung von benannten Stellen	ZLS“.

c) Die bisherigen Nummern 7.1.1 bis 7.1.7 werden Nummern 7.1.2 bis 7.1.8

- d) In der neuen Nummer 7.1.2 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 g Abs. 6“ ersetzt.
24. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617)“ wird durch die Angabe „18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1)“ ersetzt.
 - b) Nummer 7.2.1 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 7.2.2 bis 7.2.10 werden Nummern 7.2.1 bis 7.2.9.
25. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873),“ ersetzt.
 - b) Die Buchstaben a bis c werden durch die folgenden neuen Buchstaben a bis d ersetzt:

<p>„a) Aufgaben betreffend</p> <p>genehmigungsbedürftige Anlagen der Nummern 1.6, 7.1, 9.36, 10.17.1 (ausgenommen Teststrecken), 10.17.2 und 10.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440),</p> <p>genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit die Zuständigkeit auf Antrag vom MU übertragen wurde,</p> <p>nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei den im Anhang aufgeführten Wirtschaftszweigen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,</p> <p>nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden;</p>	Lk/kS/gS ²) ³)
--	--
 - b) Genehmigung der Errichtung, des Betriebs (§ 4 BImSchG), der wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG), der störfallrelevanten Änderung (§ 16 a BImSchG), Teilgenehmigung (§ 8 Abs. 1 BImSchG), Vorbescheid (§ 9 Abs. 1 BImSchG), Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG) sowie die Aufgaben nach § 8 a Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, 3, 5 und 6 a, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 bis 3 BImSchG in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden, soweit nicht nach Buchstabe a eine Kommune zuständig ist; GAA-Z/LBEG
 - c) Genehmigung der störfallrelevanten Errichtung und des Betriebs sowie der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 23 b BImSchG), soweit nicht nach Buchstabe a eine Kommune zuständig ist; GAA-Z/LBEG
 - d) Aufgaben, die nicht unter die Buchstaben a bis c fallen GAA³/LBEG“.
- c) In Nummer 8.1.2 wird die Angabe „Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ durch die Angabe „Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- d) In Nummer 8.1.3 wird die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ durch die Angabe „Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- e) In Nummer 8.1.5 wird die Angabe „Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)“ ersetzt.
- f) In Nummer 8.1.6 wird die Angabe „Artikel 1 a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)“ durch die Angabe „Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- g) In Nummer 8.1.7 wird die Angabe „Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007)“ durch die Angabe „Artikel 108 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- h) In Nummer 8.1.13 wird die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739)“ ersetzt.
- i) In Nummer 8.1.14 wird die Angabe „Artikel 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ durch die Angabe „Artikel 109 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- j) In Nummer 8.1.15 wird die Angabe „Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
- k) In Nummer 8.1.16 wird die Angabe „Artikel 84 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251)“ ersetzt.
- l) In Nummer 8.1.18 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222)“ durch die Angabe „Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
26. In Nummer 8.3 wird die Angabe „Artikel 73 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 102 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
27. In Nummer 8.5 wird die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)“ ersetzt.
28. In Nummer 8.9 wird die Angabe „Artikel 11 Abs. 9 der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 101 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

29. Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„9.1	Gentechnikgesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen		GAA Braunschweig/ GAA Hannover/ GAA Göttingen ¹⁾
mit Ausnahme von			
9.1.1	§ 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gentechnik- gesetzes	Entnahme von Proben und deren Untersuchung	GAA Hildesheim
9.1.2	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Satz 3 und § 12 Abs. 4 Satz 1 der ZKBS-Verordnung	Beteiligung der obersten Landesbehörde	MU“.

30. In Nummer 10 wird das Wort „zur“ durch das Wort „der“ ersetzt.

31. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ werden durch die Worte „in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)“ ersetzt.
- In Nummer 10.1.1 wird in der Spalte „Maßnahme“ in der Zeile zu Nr. 19.6 das Wort „nach“ durch die Worte „zum Befördern von Stoffen im Sinne des“ ersetzt und in der Spalte „Stelle“ wird nach der Angabe „LBEG“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.
- Die Fußnote 1 wird gestrichen.

32. Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„10.2	Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 224 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)		LBEG
mit Ausnahme von			
	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung als Prüfstelle	ZLS“.

33. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.1	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122)		MU
mit Ausnahme von			
11.1.1	§ 43	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren	
11.1.1.1		für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern und für Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern sowie für die für den Betrieb dieser Leitungen notwendigen Anlagen, soweit sie in das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Leitung integriert werden oder eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren erfolgt	LBEG
11.1.1.2		im Übrigen	NLStBV
11.1.2	§ 43 a	Anhörungsverfahren	NLStBV/LBEG ¹⁾
11.1.3	§ 43 c Nr. 2	Anhörung vor Verlängerung eines Plans	NLStBV/LBEG ¹⁾
11.1.4	§ 43 f	Anzeigeverfahren	NLStBV/LBEG ¹⁾
11.1.5	§ 44 Abs. 1 Satz 2	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten	MI
11.1.6	§ 44 Abs. 3 Satz 2	Festsetzung einer Entschädigung	MI
11.1.7	§ 45 a Halbsatz 1	Entscheidung über die Höhe der Entschädigung	MI

¹⁾ Die Zuständigkeit der NLStBV und des LBEG richtet sich nach den Gegenständen der Nrn. 11.1.1.1 und 11.1.1.2.“

34. In Nummer 11.2 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“ ersetzt.

35. In Nummer 11.5 wird die Angabe „Artikel 332 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „Artikel 260 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

36. In Nummer 11.7 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)“ ersetzt.

37. Nummer 11.8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.8	Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)		LBEG“.

38. In Nummer 12.2 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2287)“ ersetzt.

39. Nummer 12.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ wird durch die Angabe „Artikel 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt und in der Spalte „Stelle“ wird nach der Angabe „LBEG“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.
- b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Juli 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies